



Prot. Nr. AM/BiS/32.01/435670

An alle Schulen

Bozen, 29.07.2015

Bearbeitet von:
Dr. Birgit Schmid
Tel. 0471 417596
Birgit.Schmid@schule.suedtirol.it

Rundschreiben Nr. 25/2015

Beglaubigte Kopien von Diplomen, Schulzeugnissen, Studienbestätigungen und ähnlichen Dokumenten | Hinweise

Sehr geehrte Frau Direktorin,
sehr geehrter Herr Direktor,

auf Grund etlicher Anfragen bezüglich der Beglaubigung von Kopien von Diplomen, Schulzeugnissen, Studienbestätigungen und ähnlichen Dokumenten, möchte ich einige Hinweise geben:

1. Nach dem Dekret des Präsidenten der Republik vom 28. Dezember 2000, Nr. 445, erfolgt die Beglaubigung von Diplomen, Schulzeugnissen, Studienbestätigungen und ähnlichen Dokumenten durch die zuständige Amtsperson, die die Originale ausgestellt hat oder bei der die Originale hinterlegt sind. Die Beglaubigung besteht aus der Übereinstimmungsbestätigung mit dem Original, die am Ende der Kopie anzubringen ist. Diese Übereinstimmungsbestätigung enthält Ausstellungsdatum, Ausstellungsort, Anzahl der benutzten Blätter, Name und Nachname der Amtsperson, die bekleidete Funktion derselben und Unterschrift und Stempel des Amtes bzw. der Institution. Wenn die Kopie des Dokumentes mehrere Blätter umfasst, bringt die Amtsperson Ihre Unterschrift am Rand jedes Blattes an.

2. Nach dem Dekret des Präsidenten der Republik vom 26. Oktober 1972, Nr. 642, sind alle beglaubigten Akte, die von einem Notar oder einer anderen Amtsperson vorgenommen werden, einer Stempelsteuer unterworfen, d.h. für jedes Blatt ist eine Stempelmarke zu € 16,00 vorgesehen. Ein Blatt besteht aus vier Seiten, d.h. die Stempelmarke wird alle vier Seiten angebracht.

3. Von der Stempelsteuer befreit sind Akte und Dokumente, die die Einschreibung, den Schulbesuch und die Prüfungen im Oberschulbereich betreffen. Darin inbegriffen sind Zeugnisse, Diplome und Studienbestätigungen. Diese Befreiung betrifft die Originale, nicht aber die beglaubigten Kopien.

Es wird darauf hingewiesen, dass öffentliche Institutionen in Italien oder italienische Universitäten in der Regel keine beglaubigten Kopien von Diplomen, Schulzeugnissen, Studienbestätigungen und ähnlichen Dokumenten verlangen, sondern eine Selbsterklärung, dass vorliegende Kopie dem Original entspricht mit der Unterschrift des Interessierten.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Peter Höllrigl
Schulamtsleiter und Ressortdirektor

i.A. Der geschäftsführende Abteilungsdirektor
Dr. Stephan Tschigg